

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 9. Juni 2020
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3480

A01

Aktenzeichen II B 5
bei Antwort bitte angeben

RRin Konrad-Kalinski
Telefon 0211 855-3128
Telefax 0211 855-3490
Friederike.konrad-ka-
linski@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: Zukunft der Arbeitslosen- und Erwerbslosenzentren

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17. Juni 2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

2 Anlagen

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Zukunft der Arbeitslosen- und Erwerbslosenzentren“

Die Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Interessenbekundungen als zukünftige „Beratungsstelle Arbeit“ ist am 04.06.2020 unter <https://www.mags.nrw/esf-aufrufe> erfolgt. Die geltende ESF-Förderrichtlinie ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> zu finden.

In jeder der 53 Gebietskörperschaften in NRW wird zukünftig eine Beratungsstelle Arbeit gefördert. Die Anzahl der Einrichtungen sowie die der förderbaren Personalstellen (86 VZ-Äquivalente) wurde mit dem Aufruf veröffentlicht. In jede Beratungsstelle kann die Möglichkeit zur niedrigschwelligen Begegnung wie bisher in den Arbeitslosenzentren integriert werden. Die Anzahl der Standorte pro Beratungsstelle Arbeit ist nicht festgelegt.

Die Stellenverteilung beruht auf einem sachlichen Schlüssel, der die Anzahl an Langzeitarbeitslosen (SGB II und III), die Anzahl an Unterbeschäftigten, dem Anteil der Niedriglohnbeschäftigten, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Südosteuropa (EU-Erweiterung seit 2004 + Balkanländer) sowie die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den zugangsstärksten Asylherkunftsländern berücksichtigt.

Das benötigte Finanzvolumen wird in unveränderter Höhe aus Mitteln des Landes NRW und des Europäischen Sozialfonds in Höhe von 6,8 Mio. € pro Jahr (bisheriges Mittelvolumen für Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren) bei einem Förderzeitraum vom 01.1.2020 – 31.12.2021 zur Verfügung gestellt.

Der Aufruf samt Anlagen ist diesem Bericht beigelegt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Interessenbekundung für die Einrichtung von „Beratungsstellen Arbeit“ in Nordrhein-Westfalen (gemäß den Regelungen zu „Erwerbslosenberatungsstellen“ im ESF-Förderprogramm 4.3) für die Förderjahre 2021 – 2022

1. Grundlage:

Das Förderangebot richtet sich an erwerbslose Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende, Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie an Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> zu finden.

Im nachfolgenden werden die Förderkonditionen gemäß ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 dargestellt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beratung und Begleitung erwerbsloser Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen, Berufsrückkehrender, Beschäftigter mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie von Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.

Die Ratsuchenden erhalten Unterstützung zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie werden über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert, bezüglich ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Situation beraten und erhalten rechtskreisübergreifende Unterstützung. Die Tätigkeiten der Einrichtungen umfasst auch die Beratung zu Arbeit in potentiell ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her. Es können durch die Beratungsstelle Begegnungsmöglichkeiten für soziale Kontakte in einem gesonderten Raum angeboten werden.

3. Zuwendungsempfängende

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften können Zuwendungen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragstellung

Die ausreichenden und angemessenen Räumlichkeiten sowie die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in dem Fachkonzept darzulegen. Darin müssen insbesondere die folgenden Punkte enthalten sein:

- Separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Ratsuchenden Menschen.
- Grundsätzlich regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens 5 Tagen in der Woche mit insgesamt 30 Wochenstunden.

5. Angaben zum eingesetzten Personal in der Maßnahme:

- Leitungsstelle (herausgehobene Projektmitarbeit)
Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums oder die nachgewiesene Berufserfahrung vorausgesetzt.
- Projektmitarbeit
Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums oder die nachgewiesene Berufserfahrung vorausgesetzt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



6. Finanzierungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Bemessung der Zuwendung:

- Standardeinheitskosten für Leistungsstelle: 6.090 € pro Stelle und Monat
- Standardeinheitskosten für Projektmitarbeit: 5.490 € pro Stelle und Monat
- Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben: 40 % der förderfähigen Standardeinheitskosten

Höhe der Förderung:

80 % von den Standardeinheitskosten für Leitungsstelle und Projektmitarbeit sowie der Restkostenpauschale.

7. Nebenbestimmungen zur Projektdurchführung:

Nachträgliche betragsmäßige Ermäßigung der Restkostenpauschale
Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Restkostenpauschale herangezogenen Grunddaten (z.B. durch Reduzierung der Einheiten der Standardeinheitskosten), so ermäßigt sich der Betrag der förderfähigen Restkosten. Der Prozentsatz der Restkostenpauschale bleibt hiervon unberührt.

Nachweis der Restkostenpauschale

Zur Abrechnung der Restkostenpauschale sind keine Belege vorzulegen.

Die Förderung in Form der Restkostenpauschale erfolgt ausschließlich auf Basis der nachgewiesenen Pauschalen für Funktionen gemäß Nummer 7.4.1.2 der ANBest-ESF.

8. Laufzeit der Maßnahme:

Der Durchführungszeitraum beträgt 24 Monate. Er beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Interessenbekundungsverfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Fachliche Stellungnahmen der Regionen, der Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) und des Fachreferates im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) werden hinzugezogen und berücksichtigt.

Regionale Kontingente:

In jeder der 53 Gebietskörperschaften in NRW wird eine „Beratungsstelle Arbeit“ (Erwerbslosenberatungsstelle) mit einer Leitungskraft im Umfang einer Vollzeitstelle gefördert. Zu den Aufgaben des Leitungspersonals zählt neben den Leitungsaufgaben auch die Beratung. Insofern wird eine „Beratungsstelle Arbeit“ mit einer Leitungsstelle als funktionsfähige Einrichtung der Grundausstattung verstanden. Darüber hinaus erfolgt die Förderung von weiteren Personalstellen für Beraterinnen und Beratern.



Die Anzahl der Beratungsstellen Arbeit sowie die maximalen förderfähigen Personalstellen sind festgelegt (Anlage 1).

Am Interessenbekundungsverfahren können sowohl Träger als auch Träger-zusammenschlüsse mit einem federführenden Träger teilnehmen.

Zu einer einzureichenden Interessenbekundung gehören:

- a) Formblatt (Anlage 2) zur Interessenbekundung „Beratungsstelle Arbeit“
- b) Ein Kurzkonzzept (max. 10 Seiten).

Die Auswahl der Träger orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung
- Programmumsetzung
- Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers
- Kooperationen und regionale Einbindung

Die Bewertung der Umsetzungskonzepte der Träger wird sich insbesondere an folgenden Aspekten orientieren:

Kriterium	Mögliche Konkretisierung
Erfahrungen in der Beratung erwerbsloser Personen und Personen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind	Erfahrungen in der Beratung zum Themenkomplex „Bekämpfung von ausbeuterischer Beschäftigung“ sowie arbeitsrechtliche und tarifrechtliche Fragestellungen, Erfahrungen in sozialrechtlichen Fragestellungen wie SGB II, SGB III, SGB XII
	Referenzen vergangener Beratungstätigkeiten und Nachweise über entsprechende Fortbildungen
Darstellung, wie der Träger seine Aufgaben im Rahmen des Programms umsetzen will	Beratungskonzept/-methode, insbesondere Aussagen zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansprachekonzepte insbesondere für die Zielgruppe „Personen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind“ ▪ aufsuchende Beratung ▪ Digitale Beratungsansätze ▪ Verweisberatung zu anderen Angeboten ▪ Vorbereitung von Gesprächen der Ratsuchenden mit anderen Einrichtungen, wie z.B. dem Jobcenter, der Schuldnerberatung, Gewerkschaften, Arbeitgebern, Rechtsanwälten, Gerichten usw.
	Inhaltliche Schwerpunkte in den Handlungsfeldern „Bekämpfung von ausbeuterischer Beschäftigung“ und „Beratung von Erwerbslosen“
Aussagen zu Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers	Qualifikation des Personals
	Regelmäßige Öffnungszeiten



	Separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen
	Erreichbarkeit der Beratungsstelle
	Aussagen zur Einhaltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)
Darstellung des Umfangs und der Art der Kooperation des Trägers mit relevanten regionalen Akteuren	Aufbau eines Beratungsnetzwerkes gegen Arbeitsausbeutung und zur Kooperation mit den bestehenden Beratungsprojekten, wie „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“, Faire Mobilität, Faire Integration
	Qualifizierten Kooperationsbeziehungen des Trägers/der Beratungsfachkraft zu anderen Institutionen und Leistungsträgern, insbesondere dem Jobcenter
	Kooperation mit Anbietern von Übersetzungsdienstleistungen bzw. Sprachdiensten und weiteren regionalen Akteuren und Einrichtungen

10. Fristen und Verfahren:

Die Förderung der „Beratungsstellen Arbeit“ (Erwerbslosenberatungsstellen) soll am 01.01.2021 beginnen. Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 24.06.2020 (Dienstschluss) bei der zuständigen Regionalagentur ein.

Die Regionalagenturen geben mit Hilfe ihrer regionalen Gremien (Lenkungs- bzw. Facharbeitskreis) für alle Träger bzw. Trägerzusammenschlüsse, die eine Interessenbekundung abgegeben haben, eine regionale Stellungnahme mit Förderempfehlung für eine Interessenbekundung pro jeweiliger Gebietskörperschaft (regionaler Konsens) ab.

Die G.I.B. bündelt die Interessenbekundungen entsprechend nach den 16 Regionalagentsbezirken und gibt eine fachliche Stellungnahme ab.

Bei einer positiven Entscheidung durch die AG Einzelprojekte werden die Träger zur Antragstellung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung aufgefordert. Dem Antrag ist das Ergebnisschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde beizufügen.

Anlagen:

1. Regionale Kontingente pro Jahr – ESF-Programm 4.3 Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen
2. Formblatt zur Interessenbekundung „Beratungsstellen Arbeit“ (Erwerbslosenberatungsstellen)
3. Anforderungen an das Fachkonzept

Regionale Platzkontingente:

Einrichtung von „Beratungsstellen Arbeit“ in NRW (gemäß den Regelungen zu „Erwerbslosenberatungsstellen“ zum ESF-Förderprogramm 4.3 Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen) für die Förderjahre 2021 – 2022

Gebietskörperschaft	max. Anzahl Erwerbslosenberatungsstellen (Beratungsstellen Arbeit)	max. Anzahl der Stellen	
		Leitungskraft mit Beratungstätigkeit gem. Nr. 1.5.3.1.3	Beratungsfachkraft gem. Nr. 1.5.3.1.4
Aachen & Städteregion Aachen	1	1	0,5
Bielefeld	1	1	0,5
Bochum	1	1	0,5
Bonn	1	1	0,5
Borken (Kreis)	1	1	0,5
Bottrop	1	1	0
Coesfeld (Kreis)	1	1	0
Dortmund	1	1	2
Duisburg	1	1	1,5
Düren (Kreis)	1	1	0,5
Düsseldorf	1	1	1
Ennepe-Ruhr-Kreis	1	1	0,5
Essen	1	1	2
Euskirchen (Kreis)	1	1	0
Gelsenkirchen	1	1	1,5
Gütersloh (Kreis)	1	1	0,5
Hagen	1	1	0,5
Hamm	1	1	1,5
Heinsberg (Kreis)	1	1	0,5
Herford (Kreis)	1	1	0,5
Herne	1	1	0,5
Hochsauerlandkreis (Kreis)	1	1	0,5
Höxter	1	1	0
Kleve (Kreis)	1	1	0,5
Köln	1	1	2,5
Krefeld	1	1	0,5
Leverkusen	1	1	0
Lippe (Kreis)	1	1	0,5
Märkischer Kreis	1	1	0,5
Mettmann (Kreis)	1	1	0,5
Minden-Lübbecke (Kreis)	1	1	0,5
Mönchengladbach	1	1	0,5
Mülheim / Ruhr	1	1	0,5
Münster	1	1	0,5
Oberbergischer Kreis	1	1	0,5
Oberhausen	1	1	0,5
Olpe (Kreis)	1	1	0
Paderborn (Kreis)	1	1	0,5
Recklinghausen (Kreis)	1	1	1
Remscheid	1	1	0
Rhein-Erft-Kreis	1	1	0,5
Rheinisch-Bergischer Kreis	1	1	0,5
Rhein-Kreis Neuss	1	1	0,5
Rhein-Sieg-Kreis	1	1	0,5
Siegen-Wittgenstein (Kreis)	1	1	0,5
Soest (Kreis)	1	1	0,5
Solingen	1	1	0,5
Steinfurt (Kreis)	1	1	0,5
Unna (Kreis)	1	1	0,5
Viersen (Kreis)	1	1	0,5
Warendorf (Kreis)	1	1	0,5
Wesel (Kreis)	1	1	0,5
Wuppertal	1	1	1,5



**Interessenbekundung
für die Einrichtung von „Beratungsstellen Arbeit“ in Nordrhein-Westfalen (gemäß
den Regelungen zu „Erwerbslosenberatungsstellen“, zum ESF-Förderprogramm
4.3) für die Förderjahre 2021 – 2022**

Anlage 2

Hiermit bekunden wir ein verbindliches Interesse an der Umsetzung des ESF-Programms „4.3
Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen“ für die Förderjahre 2021 - 2022.

Interesse an einer Förderung als Erwerbslosenberatungsstelle (Beratungsstelle Arbeit)	
Anzahl der beantragten Leitungsstellen	
Anzahl der beantragten Projektmitarbeit	
Möglichkeit zur sozialen Begegnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durchführungsstandorte	
Name des Trägers/federführenden Trägers im Trägerverbund/Bietergemeinschaft	
Leitung/Geschäftsführung des Trägers	
Rechtsform des Trägers	
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	
Rechtsverbindlicher Vertreter/Vertreterin	
Ansprechperson(en): Telefon: E-Mail:	
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

Falls Trägerverbund/Bietergemeinschaft, bitte weitere Partner auf S. 2 eintragen.



Geplante Kooperationspartner im Trägerverbund/der Bietergemeinschaft:	
Name des weiteren beteiligten Trägers 1	
Rechtsform des Trägers	
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	
Ansprechperson(en): Telefon: E-Mail:	

Name des weiteren beteiligten Trägers 2	
Rechtsform des Trägers	
Anschrift (Straße, Nr., PLZ; Ort)	
Ansprechperson(en): Telefon: E-Mail:	

Name des weiteren beteiligten Trägers 3	
Rechtsform des Trägers	
Anschrift (Straße, Nr., PLZ; Ort)	
Ansprechperson(en): Telefon: E-Mail:	



Anlage 3: Anforderungen an das Fachkonzept

Interessenbekundung für die Einrichtung von „Beratungsstellen Arbeit“ in Nordrhein-Westfalen (gemäß den Regelungen zu „Erwerbslosenberatungsstellen“, zum ESF-Förderprogramm 4.3) für die Förderjahre 2021 – 2022

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ist ein Fachkonzept einzureichen (max. Umfang 10 Seiten), welches Aussagen zu folgenden Aspekten der Tätigkeit der Einrichtungen enthält:

- Beschreibung der regionalen Problemlage, Bedarfe
- Zielgruppen des Angebotes nach ESF-Richtlinie Ziffer 4.3.1
- Erfahrungen in der Beratung erwerbsloser Personen und Personen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind. (Als arbeitsausbeuterisch sind Beschäftigungsverhältnisse einzuordnen, bei denen vorgeschriebene [gerechte und angemessene] Arbeitsbedingungen umgangen werden. Dazu gehören beispielsweise: die Umgehung des gesetzlichen Mindestlohns, z.B. durch unrechtmäßige Abzüge vom Lohn oder unverhältnismäßige Mieten; Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz [z.B. inkorrekte Erfassung der Arbeitszeiten, unbezahlte Überstunden]; fehlende Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder bei Urlaub; unrechtmäßige Kündigung [z.B. nach einem Arbeitsunfall, wegen Krankheit]; Umgehung von arbeitsrechtlichen Standards und damit Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit).
- Referenzen vergangener Beratungstätigkeiten und Nachweise über entsprechende Fortbildungen, insbesondere zum Themenkomplex „Bekämpfung von ausbeuterischer Beschäftigung“ sowie arbeitsrechtliche und tarifrechtliche Fragestellungen
- Beratungskonzept/-methode, insbesondere Aussagen zu:
 - Ansprachekonzepte insbesondere für die Zielgruppe „Personen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind“
 - aufsuchende Beratung
 - Digitale Beratungsansätze
 - Verweisberatung zu anderen Angeboten
 - Vorbereitung von Gesprächen der Ratsuchenden mit anderen Einrichtungen, wie z.B. dem Jobcenter, der Schuldnerberatung, Gewerkschaften, Arbeitgebern, Rechtsanwälten, Gerichten usw.
- Kooperationen/Kooperationsstrukturen, insbesondere Aussagen zu:
 - Aufbau eines Beratungsnetzwerkes gegen Arbeitsausbeutung und zur Kooperation mit den bestehenden Beratungsprojekten, wie „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“, Faire Mobilität, Faire Integration
 - Qualifizierten Kooperationsbeziehungen des Trägers/der Beratungsfachkraft zu anderen Institutionen und Leistungsträgern, insbesondere dem Jobcenter
 - Kooperation mit Anbietern von Übersetzungsdienstleistungen bzw. Sprachdiensten



- Inhaltliche Schwerpunkte, insbesondere Aussagen zu:
 - Entwicklung eines Unterstützungsangebotes für Personen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind
 - Beratung zu Arbeit in potenziell ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen
 - Beratung zur wirtschaftlichen Situation, usw.
 - Gewährung von rechtskreisübergreifender Unterstützung
 - Unterstützung bei der weiteren beruflichen Entwicklung, Arbeitsmarkt-orientierung
 - Schaffung von niedrighschwelligen, sozialen Begegnungsmöglichkeiten (in einem separaten Raum)
- Personal und Qualifikation
- Ausstattung und Erreichbarkeit der Beratungsstelle
 - Zentrale Lage in der Stadt/dem Stadtteil mit guter ÖPNV-Anbindung
 - Berücksichtigung von Stadtteilen/Quartieren mit überdurchschnittlichen Arbeitslosenquoten (SGB II/III) und/oder in denen Menschen leben, die potenziell von Arbeitsausbeutung betroffen sind und ggf. weitere Zielgruppen
- Regelmäßige Öffnungszeiten gemäß ESF-Richtlinie
- Separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen
- Aussagen zur Einhaltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)